

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 021/FB2/2014/LP-VI/1



<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Sozialausschuss	11.08.2014	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	01.09.2014	öffentlich
Sozialausschuss	08.09.2014	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	06.10.2014	öffentlich

Einreicher:	Oberbürgermeister, Herr Wacker
Betreff:	Satzung zur Erhebung der Gebühren für die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg und Kindertagespflege ab 01.01.2015

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg beschließt die anliegende Satzung zur Erhebung der Gebühren für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) ab 01.01.2015.
2. Mit deren Inkrafttreten tritt die Satzung zur Erhebung der Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Eilenburg vom 03.12.2007 in der Form der Fassung der 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Großen Kreisstadt Eilenburg vom 04.03.2014 außer Kraft.

Wacker  
Oberbürgermeister

**Problembeschreibung/Begründung:**

Gemäß dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 15.09.2009 (SächsKitaG) hat die Stadt Eilenburg nach § 14 Abs. 2 die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart für das Jahr 2013 ermittelt und bekannt gemacht (BV DS Nr. 050/FB2/2014).

Nach § 15 Abs. 2 des SächsKitaG sollen die ungekürzten Elternbeiträge bei Krippen 20-23%, bei Kindergärten und Horten 20-30% der zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten betragen. Im Ergebnis der Feststellung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege für das Jahr 2013 wurde sichtbar, dass die Stadt Eilenburg sich bei den Elternbeiträgen für Krippenkinder unterhalb des vorgegebenen gesetzlichen Rahmens bewegt. Eine Anpassung ist unumgänglich.

Ausgehend von den Betriebskosten je Platz für 9 Stunden in der Krippe (786,92 €) ist ein Elternbeitrag von mindestens 20 % (157,38 €) und höchstens 23 % (180,99 €) zu erheben.

Die beiliegende Satzung berücksichtigt die gesetzliche Vorgabe, der Elternbeitrag für eine 9-stündige Krippenbetreuung wird von 155,97 € auf 170,00 € angehoben. Dies bedeutet eine Steigerung von 9 % und 14,03 €. Es ist die erste Erhöhung des Elternbeitrages seit 2008.

Die Erhöhung ist nach Ansicht der Verwaltung sozial vertretbar, weil nach SächsKitaG für Familien und Alleinerziehende bei geringem Einkommen die Elternbeiträge anteilig oder in voller Höhe vom Landratsamt Nordsachsen übernommen werden. Auch die Ermäßigungsbeiträge bei Alleinerziehenden und für mehrere Geschwisterkinder, welche gleichzeitig Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege in Anspruch nehmen, werden vom Landratsamt Nordsachsen an die Stadt Eilenburg nach Sächsischem Kindertagesstättengesetz erstattet.

Die Elternbeiträge für Kindergarten (zz. 25,9 % der Betriebskosten) und Hort (zz. 25,9 % der Betriebskosten) können unverändert bleiben.

Neu geregelt wurde, dass die Gebührenpflicht mit Aufnahme eines Kindes immer für den gesamten Monat besteht. Ebenso kann die Betreuungszeit innerhalb einer Einrichtungsart nur für den gesamten Monat geändert werden. Damit wird der Verwaltungsaufwand erheblich reduziert.

Für die Betreuung der Kinder von berufstätigen Eltern im Hort während der Ferienzeit besteht die Möglichkeit, die Betreuungszeit dem Bedarf anzugleichen. Zusätzlich oder alternativ besteht die Möglichkeit für je angefangene Stunde, die über den abgeschlossenen Betreuungsvertrag hinausgeht, eine Betreuungsgebühr in Höhe von 0,50 € zu erheben. Diese Änderung erfolgte aus der Diskussion des Sozialausschusses am 11.08.2014. Damit entfällt die zusätzliche Gebühr von 3,00 € je Tag.

Die beiliegende Satzung gilt nach Beschluss des Stadtrates für alle Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Eilenburg. Alle freien Träger von Kindertagesstätten in der Stadt Eilenburg haben nach § 15 SächsKitaG die in dieser Satzung festgesetzten Elternbeiträge ebenfalls zu erheben.

Die Gebührensatzung wird Bestandteil des Betreuungsvertrages zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertageseinrichtung.

finanzielle Auswirkungen ja  nein

Gremium	Abstimmungsergebnis
Sozialausschuss	Ja 3 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	einstimmig in den Ausschuss zurück verwiesen
Sozialausschuss	Ja 5 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	